

## **Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

### **Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates** Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Mitglieder des Lehrerhauptpersonalrates, wünschen Ihnen für das neue Jahr 2023 alles Gute im persönlichen und beruflichen Leben. Bleiben Sie vor allem gesund.

Aufgrund der schlechten Unterrichtsversorgung ist die Arbeitsbelastung in allen Kollegien sehr hoch. Der LHPR wird sich weiterhin für entlastende Maßnahmen einsetzen, als kompetente Ansprechpartner bei Fragen und Problemen für Sie da sein sowie über wichtige personalrechtliche Fragen informieren.

**Versetzungsanträge** für das Schuljahr 2023/2024 müssen bis zum 31.01.2023 im Landesschulamt auf dem Dienstweg eingegangen sein. Anträge auf Versetzung oder Übernahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens in ein anderes Bundesland haben 6 Monate vor dem jeweiligen Termin beim derzeitigen Dienstherrn vorzuliegen.

**Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung** ist nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für Arbeitnehmer bei einem mindestens sechsmonatigen Arbeitsverhältnis mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten immer möglich. Anzugeben sind die gewünschte Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit. Der Arbeitgeber muss dazu mit dem Beschäftigten eine Erörterung durchführen, zu der auch ein Mitglied des Personalrates hinzugezogen werden kann. Trotz der genannten Frist von drei Monaten ist es dennoch ratsam, einen Antrag bis zum **31.01.2023** zu stellen, damit Schulleitungen langfristig planen können.

**Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung** besteht nach Tarifvertrag Länder (TV-L, §11),

- (1) wenn man ein Kind im gemeinsamen Haushalt unter 18 Jahren betreut,
- (2) wenn ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verwandtschaft des Ehepartners. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (nach § 14 SGB XI). Eine Bescheinigung eines Arztes hierüber reicht aus.

### **Teilzeit nach sonstigen gesetzlichen Regelungen (Pflege- und Familienpflegezeitgesetz)**

Diese Gesetze ermöglichen Beschäftigten, Angehörige mit anerkanntem Pflegegrad kurzzeitig oder längerfristig in häuslicher Umgebung tatsächlich zu pflegen.

Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. In den konkreten Fällen sollte jeder Beschäftigte sich beraten lassen.

### **Teilzeit für Beamtinnen und Beamte**

Im § 43 Beamtenstatusgesetz des Bundes wird gefordert, dass Teilzeit zu ermöglichen ist. Das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 64 nimmt Bezug auf den § 43 des Beamtenstatusgesetzes, in welchem die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung festgelegt sind. Paragraph 65 des Landesbeamtengesetzes regelt die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Diese Teilzeit ist zu bewilligen, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss. Im § 65a sind die gesetzlichen Vorgaben zur Familienpflegezeit geregelt. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflegezeit muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

**Unabhängig von den rechtlichen Ansprüchen können alle Beschäftigten einen Antrag auf Teilzeit stellen.**

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz  
Vorsitzende

|                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sie erreichen uns:</b><br>Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für<br>Bildung<br>Turmschanzenstraße 32<br>39114 Magdeburg<br>0391 / 567 3620<br><a href="mailto:mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de">mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de</a> | Hauptschwerbehindertenvertretung für das<br>Landespersonal an öffentlichen Schulen<br>Turmschanzenstraße 32<br>39114 Magdeburg<br>0391 / 567 3630<br><a href="mailto:Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de">Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de</a> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|